

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG - 2023 (VBFRENT2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 3 Umfang und Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 5 Veranlagung
 - § 6 Bewertungskurse (während der Aufschubdauer)
 - § 7 Bestimmungen über die Prämie (Risikoprämie, tarifliche Kosten und Gebühren)
 - § 8 Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 9 Verlängerungsoption (Flexibler Rentenzahlungsbeginn)
 - § 10 Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten
 - § 11 Kündigung und Rückkauf
 - § 12 Teilauszahlung
 - § 13 Prämienfreistellung
 - § 14 Nachteile eines Rückkaufs, einer Teilauszahlung oder einer Prämienfreistellung
 - § 15 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
 - § 16 Erklärungen
 - § 17 Bezugsberechtigung
 - § 18 Vertragsgrundlagen
 - § 19 Anwendbares Recht
 - § 20 Aufsichtsbehörde
 - § 21 Erfüllungsort
- Anhang

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verweise

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben. Verweise auf Paragraphen ohne nähere Angabe beziehen sich auf diese Bedingungen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich.

Ablösekapital

Im Fall einer vereinbarten Rentenversicherung ist das Ablösekapital der zum Ende der Aufschubdauer vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung (= Fondswert).

Aufschubdauer und Rentenzahlungsdauer

Ihre Vertragsdauer teilt sich in eine Aufschubdauer (Anspardauer) und eine Rentenzahlungsdauer (Auszahlungsdauer) auf. Die Aufschubdauer ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenzahlungsbeginn. Die Rentenzahlungsdauer ist der Auszahlungszeitraum für die Rentenzahlung.

Bitte beachten Sie die unterschiedliche Veranlagung während der Aufschub- und Rentenzahlungsdauer (siehe § 5 Veranlagung).

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Dachfonds

sind Investmentfonds, bei denen die Veranlagung des Fondsvermögens überwiegend in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds (Einzeltitelfonds) erfolgt.

Deckungsrückstellung

Deckungsrückstellung während der Aufschubdauer

In dieser Phase bilden die dem Vertrag zugeordneten Fondsanteile je Investmentfonds die Deckungsrückstellung. Den Geldwert der Deckungsrückstellung (Fondswert) ermitteln wir, indem wir die Anzahl der Anteile je Investmentfonds mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmekurs zum relevanten Bewertungsstichtag multiplizieren. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer.

Deckungsrückstellung während der Rentenzahlungsdauer

ist der jeweils aktuelle Wert der zukünftigen garantierten Renten unter Berücksichtigung des Rechnungszinses, der Überlebenswahrscheinlichkeiten und der Verwaltungskosten. Die Berechnung erfolgt nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des vereinbarten Rententarifs.

Der Versicherer bildet mit diesen Werten eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der bezugsberechtigten Person (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Deckungsstock

Beim Deckungsstock handelt es sich um die den Lebensversicherungsverträgen zugeordneten Kapitalanlagen des Versicherers. Die veranlagten Kundengelder sind ein Sondervermögen des Versicherers. Dieses Vermögen wird laufend durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft. Damit wird sichergestellt, dass Kundenansprüche jederzeit erfüllt werden können. Selbst im Insolvenzfall ist das veranlagte Kundenkapital gesichert, da es als Sondervermögen nicht in die Insolvenzmasse fällt.

Einzeltitelfonds

sind Investmentfonds, bei denen die Veranlagung des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln (wie beispielsweise Aktien oder Anleihen) erfolgt.

Fondswert

ist der Geldwert der Deckungsrückstellung während der Aufschubdauer.

Garantiezeit

ist jener Zeitraum während der Rentenzahlungsdauer, in dem die vereinbarte Rente in jedem Fall ausbezahlt wird, unabhängig davon, ob die versicherte Person den Ablauf der Garantiezeit erlebt.

Geschäftsplan (Tarif)

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind. Bitte beachten Sie, dass wir für die Aufschubdauer und für die Rentenzahlungsdauer verschiedene Tarife vereinbart haben. Diese finden Sie in Ihrem Antrag. Die Geschäftspläne unterliegen der Kontrolle der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und wurden dieser vor Einführung der Tarife vorgelegt.

Kapitalanlagegesellschaft (KAG)

ist die Gesellschaft, die das Fondsvermögen der Investmentfonds verwaltet.

Kauf-/Verkaufsorter

ist der Kauf- bzw. Verkaufsprozess von Fondsanteilen. Der Tag, an dem die Order aufgegeben wird, wird als Auftragstag bezeichnet, der Tag, an dem die Order durchgeführt wird, wird als Handelstag bezeichnet und der Tag, an dem die Order abgeschlossen wird, wird als Valutatag bezeichnet. Bei Einzeltitelfonds ist der Handelstag der nächste Arbeitstag nach dem Auftragstag und bei Dachfonds ist der Handelstag der übernächste Arbeitstag nach dem Auftragstag. Der Valutatag ist der nächste Arbeitstag nach dem Handelstag.

Modellrechnung

Die Modellrechnung gemäß § 3 Absatz 1 LV-InfoV 2018 finden Sie in Ihrem Antrag. Diese zeigt Ihnen Berechnungsbeispiele für die Wertentwicklung der Rückkaufswerte und der Ablebensleistung Ihres Vertrages für jedes Versicherungsjahr bei vertragsgemäßer Prämienzahlung, sowie Berechnungsbeispiele für die Wertentwicklung bei Prämienfreistellung des Vertrages.

Die Wertentwicklung ist vom Kursverlauf des dem Vertrag zugrunde liegenden Investmentfonds abhängig. Um Ihnen ein Gefühl zu geben, wie sich die unterschiedliche Entwicklung des Fondskurses auf Ihre Vertragswerte auswirkt, finden Sie vier unverbindliche Berechnungsbeispiele in der Modellrechnung.

Prämiensumme

ist die Summe der Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Rechnungszins

ist jener garantierte Zinssatz, der zur Kalkulation der garantierten Rente und der Deckungsrückstellung während der Rentenzahlungsdauer verwendet wird. Den vereinbarten Rechnungszins finden Sie in Ihrem Antrag.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt (rückgekauft) wird (siehe § 11 Kündigung und Rückkauf).

Sparprämie

ergibt sich aus der einbezahlten Prämie abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschluss- und Verwaltungskosten (Kostenprämie) und der Kosten für den Ablebensschutz (Risikoprämie).

Versicherer (Wir)

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherte Person

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsfall

ist ein im Versicherungsvertrag vereinbartes Ereignis, bei dessen Eintritt ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung entsteht (siehe § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall).

Versicherungsjahr

ist die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Versicherungsperiode. Der Beginn des Versicherungsjahres ist der Jahrestag des in der Police angeführten Versicherungsbeginns.

Versicherungsnehmer (Sie)

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie (Prämie)

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherungspolize (Polize)

ist die Urkunde, die Ihren Versicherungsvertrag dokumentiert.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, erbringen wir die vereinbarte Rentenleistung. Sie können sich auch dafür entscheiden, dass die Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile verkauft und der Erlös an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt wird (optionale Kapitalzahlung).

Die Rente muss jährlich mindestens EUR 300 oder monatlich mindestens EUR 25 betragen. Werden diese Beträge nicht erreicht, leisten wir anstelle der Rente eine Einmalzahlung in Höhe des Fondswerts zum Rentenzahlungsbeginn.

(2) Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer, erbringen wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung. Eine genaue Leistungsbeschreibung finden Sie in Ihrem Antrag.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

(a) Anzeigepflichten vor Abschluss des Versicherungsvertrages

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.

(2) Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, dann ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren nach Abschluss oder Reaktivierung vom Versicherungsvertrag gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG (siehe Anhang) zurücktreten. Im Falle einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Versicherungsvertrages können wir innerhalb von drei Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten.

(4) Wir müssen den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf unsere Annahmeentscheidung gehabt hätte.

(5) Bei arglistiger Täuschung können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 22 VersVG (siehe Anhang) den Versicherungsvertrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist, innerhalb von dreißig Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages, anfechten.

(6) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (§ 11 Absatz (a) 2).

(7) Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 ff VersVG (siehe Anhang) zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten (§ 11 Absatz (a) 2).

(b) Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen

(1) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen.

(2) Die Prämien sind laufende oder einmalige Prämien. Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können je nach Vereinbarung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

(3) Im Versicherungsfall (§ 1) werden bereits fällige Prämien abgezogen.

(4) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Police, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

(5) Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Auf diese Rechtsfolgen werden wir in der Aufforderung zur Prämienzahlung noch einmal hinweisen. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder

einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(6) Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der in Absatz (b) 4. genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei; es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert waren. Sind Sie mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60 in Verzug, so sind wir nicht leistungsfrei.

(7) Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Police angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(8) Ist vereinbart, dass die Folgeprämien monatlich bezahlt werden, so können diese nur im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen die fälligen Prämien von dem uns angegebenen Konto ab.

(9) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.

(10) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.

(11) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Sind Sie mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60 in Verzug, so sind wir nicht leistungsfrei.

(12) Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung (§ 13). Bei Unterschreitung des Mindestfondswerts von EUR 500 (§ 13 Absatz 2) wird ein Rückkauf durchgeführt.

(13) Das Einlangen der Folgeprämien zum Fälligkeitstag, welche durch das Lastschriftverfahren gewährleistet wird, ist zur zeitgerechten Veranlagung des zu veranlagenden Teiles der Folgeprämien (§ 5 Absatz (a) 2) erforderlich.

(c) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen.

§ 3 Umfang und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(1) Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Ausschließlich den Rückkaufswert (§ 11 Absatz (a) 2) - höchstens jedoch die vereinbarte Ablebensleistung - leisten wir bei Ableben:

a. durch **Selbstmord** der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Versicherungsvertrages. Unsere Verpflichtung zur Leistung einer vereinbarten höheren Ablebensleistung bleibt bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

b. in Zusammenhang mit **kriegerischen Ereignissen**. Es besteht jedoch dann ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person diesen Ereignissen während eines Aufenthaltes außerhalb der Republik Österreich ausgesetzt und an diesen nicht aktiv beteiligt war.

c. in Zusammenhang mit einer **nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe**. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder Terrorismus oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach, eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen eingetreten ist.

d. durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines **Verbrechens oder Vergehens** durch die versicherte Person.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Police auf Papier erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der Zahlungsfrist (§ 2 Absatz (b) 4.) bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Fälligkeit der Zahlung (§ 2 Absatz (b) 4.) ereignet und Sie den noch nicht bezahlten, aber fälligen Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlen. Vor dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 Veranlagung

(a) Veranlagung während der Aufschubdauer

(1) Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in von Ihnen

ausgewählten Investmentfonds aus unserem Fondsangebot. Wir sind berechtigt, die Auswahl der angebotenen Investmentfonds einseitig zu verändern.

Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Wir haben auf die Wertentwicklung von Investmentfonds keinen Einfluss. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Insbesondere können bei einer negativen Wertentwicklung Verluste des veranlagten Vermögens eintreten und die Leistungen wesentlich unter der Summe der bezahlten Prämien liegen. Eine Sanierung, Liquidation oder Abwicklung eines Emittenten der im gewählten Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerte kann sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

Es gibt keine garantierten Leistungen und auch keine garantierten Rückkaufswerte. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu.

(2) Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung veranlagten wir nicht Ihre gesamte einbezahlte Versicherungsprämie, sondern die sogenannte Sparprämie. Diese ergibt sich aus der einbezahlten Prämie abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschluss- und Verwaltungskosten (Kostenprämie) und der Kosten für den Ablebensschutz (Risikoprämie). Aus verrechnungstechnischen Gründen werden die Verwaltungskosten und die Risikoprämie nicht vor der Veranlagung von der Prämie abgezogen, sondern monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Fonds-Ausschüttungen und Steuerrückerstattungen veranlagten wir ebenfalls in den jeweiligen Investmentfonds.

(3) Ihre Sparprämie können Sie je Versicherungsvertrag nur in einen einzigen Investmentfonds investieren. Für die Veranlagung in mehrere Investmentfonds können Sie mehrere Versicherungsverträge abschließen.

(4) Sie können während der Aufschubdauer in geschriebener Form beantragen, dass zukünftige Sparprämien in einen anderen von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen Investmentfonds veranlagt werden („Switch“).

Ein solcher Antrag gilt als Angebot auf Änderung Ihres Versicherungsvertrages und bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund gem. Absatz 7 entgegensteht.

Langt dieser Antrag inklusive sämtlicher erforderlichen Unterlagen (z.B. neues Anlegerprofil) bis zum 20. eines Monats (ausgenommen Dezember) bei uns ein, dann ändern wir die Veranlagung der zukünftigen Sparprämien zum nächsten Monatsersten, ansonsten zum übernächsten Monatsersten. Im Dezember gilt als Stichtag für das Einlangen des Antrags der 15. des Monats.

Voraussetzung für die Änderung des Investmentfonds ist die vollständige Bezahlung aller fälligen Versicherungsprämien zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrags.

Durch die Auswahl eines neuen Investmentfonds können sich die Fondskosten, die am Fondsvermögen bemessen sind, ändern. Die Kosten des jeweiligen Investmentfonds finden Sie im dazugehörigen Basisinformationsblatt. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter www.keinesorgen.at/fondsinformationen.

(5) Sie können während der Aufschubdauer in geschriebener Form beantragen, dass angesammelte Fondsanteile in einen anderen von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen Investmentfonds umgeschichtet werden („Shift“).

Ein solcher Antrag gilt als Angebot auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages und bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund gem. Absatz 7 entgegensteht.

Binnen fünf Arbeitstagen nach Einlangen Ihres Antrags inklusive sämtlicher erforderlichen Unterlagen (z.B. neues Anlegerprofil) geben wir die Verkaufsofferte für Ihre angesammelten Fondsanteile auf. Der Tag des Einlangens Ihres Antrags zählt dabei mit.

Nach Abschluss des Verkaufs wird am selben Tag mit dem eingelangten Verkaufserlös die Kauforder für den neuen Investmentfonds aufgegeben. Nach Abschluss des Kaufs werden die neuen Fondsanteile Ihrem Versicherungsvertrag zugeordnet. Dieser Verkauf- und Kaufprozess dauert je nach Art der Investmentfonds fünf bis sieben Arbeitstage. Sie tragen während des gesamten Umschichtungsprozesses das Kursrisiko.

Die angesammelten Fondsanteile können nur jeweils in einen einzigen neuen Investmentfonds umgeschichtet werden.

(6) Sie können bis zu 12-mal pro Versicherungsjahr die Veranlagung Ihres Versicherungsvertrages (Switch oder Shift) kostenlos ändern. Die Gebühren für zusätzliche Veranlagungswechsel finden Sie in unserem Gebührenblatt (www.keinesorgen.at/bedingungen).

(7) Eine KAG kann den Handel von Investmentfondsanteilen verweigern, einen Investmentfonds schließen oder Investmentfonds zusammenlegen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds entfernen, mit Wirkung sowohl für die Veranlagung zukünftiger Prämien als auch für bereits Ihrem Vertrag zugeordnete Investmentfondsanteile. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem

Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

(8) In diesen in Absatz 7 genannten Fällen werden Sie von uns informiert. Sie können dann binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds aus unserem Fondsangebot auswählen. Dies gilt für die Veranlagung Ihrer Sparprämien und gegebenenfalls auch für die Umschichtung von bereits Ihrem Vertrag zugeordneten Investmentfondsanteilen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen von uns ausgewählten Ersatzfonds übertragen. Bei der Auswahl des Ersatzfonds achten wir darauf, dass dessen Risikoklasse, Anlageziel und Anlagepolitik Ihrem bisherigen Investmentfonds möglichst entspricht. Dies gilt nicht bei Fondszusammenlegungen.

(b) Veranlagung während der Rentenzahlungsdauer

Bei Rentenzahlungsbeginn werden die zu diesem Zeitpunkt Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile verkauft und der Erlös in eine klassische Lebensversicherung übertragen. Die Veranlagung erfolgt für alle klassischen Lebensversicherungsverträge gemeinsam (im Kollektiv). Überwiegend wird in festverzinsliche Wertpapiere (Staats- und Unternehmensanleihen) sowie in Immobilien, Aktien und andere Finanzinstrumente (Darlehen, Beteiligungen, Cash, ...) auf internationalen Märkten investiert. Alle Vermögenswerte zusammen bilden den klassischen Deckungsstock. Während der gesamten Rentenzahlungsdauer gibt es garantierte Leistungen. Zusätzlich profitieren Sie über die Gewinnbeteiligung an den Erträgen des klassischen Deckungsstocks. Details zur Gewinnbeteiligung finden Sie in den Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für die Gewinnbeteiligung von Rentenversicherungen während der Rentenzahlung.

§ 6 Bewertungskurse (während der Aufschubdauer):

(1) Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in Euro oder umgekehrt wird mit bestimmten Bewertungskursen zu bestimmten Stichtagen vorgenommen.

Es gelten nachfolgende Bewertungskurse und Stichtage als vereinbart:

- Für die Veranlagung der Sparprämien: der letzte Rücknahmekurs der KAG (Rücknahmepreis) im Monat vor Prämienfälligkeit. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach Versicherungsbeginn fällig, so gilt der letzte Rücknahmekurs im Monat der Prämienfälligkeit als Bewertungskurs.

- Für die Entnahme von Risikoprämien und Kosten: der letzte Rücknahmekurs der KAG (Rücknahmepreis) des Vormonats.

- Für die Fondsumschichtung: der am Handelstag der jeweiligen Order von der KAG veröffentlichte Rücknahmekurs (Rücknahmepreis).

- Im Erlebensfall: der letzte Rücknahmekurs der KAG (Rücknahmepreis) im Monat vor Ablauf der Aufschubdauer.

- Im Todesfall: der letzte Rücknahmekurs der KAG (Rücknahmepreis) des Monats, in dem der Todesfall gemeldet wird.

- Bei Kündigung (Rückkauf, Teilrückkauf, Teilauszahlung): der am Handelstag der jeweiligen Verkaufsofferte von der KAG veröffentlichte Rücknahmekurs (Rücknahmepreis).

(2) Ist ein Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. es findet kein Handel statt, die Rücknahme ist vorübergehend ausgesetzt), ist der Stichtag der nächstmögliche Handelstag.

§ 7 Bestimmungen über die Prämie (Risikoprämie, tarifliche Kosten und Gebühren)

(a) Während der Aufschubdauer

(1) Während der Aufschubdauer ziehen wir die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien ab. Weiters verrechnen wir Ihnen Kosten für den Ablebensschutz sowie Abschluss- und Verwaltungskosten.

(2) Die Risikoprämie und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu jedem Monatsersten der Deckungsrückstellung. Die Abschlusskosten werden bei laufender Prämienzahlung von der Prämie abgezogen, bei einer einmaligen Prämie werden sie der Deckungsrückstellung entnommen. Setzt sich die Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages aus Anteilen mehrerer Investmentfonds zusammen, so entnehmen wir die Risikoprämien und die Kostenanteile im Verhältnis der einzelnen Fondswerte zum Gesamtwert Ihres Versicherungsvertrages.

(3) Die Höhe der von uns verrechneten Kosten und deren Auswirkungen auf die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe Abschnitte „Modellrechnung gemäß § 3 Absatz 1 LV-InfoV 2018“, „Vereinbarung von Rechnungsgrundlagen“ und „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Absatz 5 LV-InfoV 2018“).

(4) Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienfreien Versicherungen kann die Entnahme der Risikoprämien und Kosten aus der Deckungsrückstellung bei Kursrückgängen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Auszahlung.

(5) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Risikoprämien und Kosten sind fixer Bestandteil der versicherungsmathematischen Grundlagen des in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbarten Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der FMA jederzeit überprüfbar.

(6) Über die von uns verrechneten Kosten hinaus, werden von der jeweiligen KAG Kosten verrechnet. Diese Kosten werden laufend aus dem Fondsvermögen entnommen und verringern somit die Fondspersormance. Diese Kosten sind in den veröffentlichten Kursen bereits berücksichtigt. Die Höhe der Fondskosten finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (Abschnitt „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Absatz 5 LV-InfoV 2018“). Weitere Informationen entnehmen Sie dem Fondsprospekt unter "Sonstige Aufwendungen" sowie dem aktuellen Rechenschaftsbericht unter „Fondsergebnis“. Diese Dokumente können Sie auf unserer Homepage unter www.keinesorgen.at/fondsinformationen abrufen.

Die Fondskosten sind je nach Investmentfonds unterschiedlich. Wenn Sie Ihren Investmentfonds wechseln, dann ändern sich auch die Fondskosten.

(b) Während der Rentenzahlungsdauer

Während der Rentenzahlungsdauer verrechnen wir Verwaltungskosten. Diese finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe Abschnitt „Vereinbarung von Rechnungsgrundlagen“) und sind bei der Berechnung Ihrer Rente bereits berücksichtigt.

(c) Gebühren

Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Diese finden Sie in unserem Gebührenblatt (www.keinesorgen.at/bedingungen). Dieses ist Teil Ihres Versicherungsvertrages.

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres. Als Index zur Berechnung der Gebührenänderung verwenden wir den für Januar von der STATISTIK AUSTRIA veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index. Abweichend davon können wir geringere Gebühren verrechnen, ohne dass dadurch unser Recht verloren geht für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 8 Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistung erbracht.

(2) Für die Auszahlung von Leistungen können wir Identitätsnachweise und Informationen bzw. Nachweise zur Steueransässigkeit vom Bezugsberechtigten verlangen. Im Ablebensfall benötigen wir eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache der versicherten Person.

Bei einer auf den Überbringer lautenden Police ist die Police vorzulegen und die Berechtigung des Überbringers vorzuweisen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Police können wir die Auszahlung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.

(3) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist.

(4) Leistungen überweisen wir nur auf ein Girokonto des Bezugsberechtigten bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut. Außerdem können wir jährlich einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

§ 9 Verlängerungsoption (Flexibler Rentenzahlungsbeginn)

Sie haben das Recht, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Auszahlungszeitpunkt) gemäß den nachstehenden Voraussetzungen und Begrenzungen zu verschieben und damit die Aufschubdauer Ihres Vertrages zu verlängern:

- Dieses Recht können Sie durch einen Antrag in geschriebener Form ausüben.
- Ihr Antrag muss spätestens 15 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bei uns einlangen.
- Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Verlängerung alle fälligen Prämien bezahlt wurden.
- Der neue Rentenzahlungsbeginn kann längstens bis zum nächstfolgenden Monatsersten nach dem 85. Geburtstag der versicherten Person verschoben werden.
- Während der Verlängerung bleiben die für die Aufschubdauer und die Rentenzahlungsdauer vereinbarten Tarife und Vertragsgrundlagen unverändert.
- Bis zum neuen Rentenzahlungsbeginn können weiterhin Versicherungsprämien bezahlt werden. Als Höchstprämie dafür gilt die Jahresprämie 3 Jahre vor dem Zeitpunkt der Optionsausübung.
- Bei Versicherungen gegen Einmalprämie sind bei Ausübung der Verlängerungsoption keine weiteren Prämienzahlungen möglich.
- Als Rentenzahlungsbeginn kann nur ein Monatserster gewählt werden.

- Eine Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns in die Vergangenheit ist nicht möglich.

§ 10 Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten

(1) Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns alle für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht relevanten Angaben und deren Änderungen unverzüglich bekannt zu geben (siehe Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG, BGBl I Nr. 116/2015 idgF) und FATCA-Abkommen (BGBl III Nr. 16/2015 idgF)).

(2) Besteht für uns ein berechtigter Grund zur Annahme einer Haftung für Steuern, dann sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Nachweis der Haftungsfreistellung einzubehalten oder diesen an die jeweils zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge entstehen.

§ 11 Kündigung und Rückkauf

(a) Kündigung und Rückkauf während der Aufschubdauer

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Verkaufserlös der Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile (= Deckungsrückstellung), die sich bis zum Kündigungsstichtag (= Tag des Einlangens Ihrer Kündigung) angesammelt haben. Sämtliche Kosten sind bei der Berechnung der Deckungsrückstellung bereits berücksichtigt.

(3) Wir geben die Order zum Verkauf dieser Fondsanteile binnen fünf Arbeitstagen nach dem Einlangen Ihrer Kündigung inklusive sämtlicher erforderlichen Unterlagen (z.B. Gläubigerzustimmung) auf. Der Tag des Einlangens Ihrer Kündigung zählt dabei mit. Nach Abschluss des Verkaufs wird am selben Tag der Rückkaufswert von uns an Sie ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass wir alle für die Auszahlung allenfalls erforderlichen Unterlagen (z.B. Identifikationsnachweis, Kontoinhabernachweis) von Ihnen erhalten haben. Sie tragen während des gesamten Verkaufsprozesses das Kursrisiko.

(4) Bei Versicherungen gegen laufende Prämie kommt eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der bis zum Rückkaufszeitpunkt geleisteten Prämiensumme zu tragen, wenn

- der Vertrag in den ersten drei Jahren prämienfrei gestellt wird oder die Prämie um mehr als 50 % reduziert wird,
- die Prämienfreistellung oder Reduktion länger als ein Jahr dauert und
- der Rückkaufswert vor Ablauf von 15 Jahren ausbezahlt wird.

Bei Versicherungen gegen Einmalprämie kommt eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der bezahlten Einmalprämie zu tragen, wenn die Auszahlung des Rückkaufswertes vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt.

Haben Sie und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet, dann gelten in beiden Fällen anstatt der 15 Jahre nur 10 Jahre.

(5) Prämienrückstände, offene Gebühren und Kosten (z.B. Mahngebühren, Bankrückbelastungsgebühren, von Ihrer Bank an uns verrechnete Bankspesen) werden vom Rückkaufswert abgezogen.

(6) Auszahlungen überweisen wir nur auf ein Girokonto des Versicherungsnehmers bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut.

(7) Die beispielhafte Entwicklung der Rückkaufswerte unter Annahme von verschiedenen Fondsperformancewerten finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe Abschnitt „Modellrechnung gemäß § 3 Absatz 1 LV-InfoV 2018“). Die dort abgebildeten Werte stellen keinesfalls eine Ober- bzw. Untergrenze für die tatsächliche Wertentwicklung dar. Insbesondere kann der Rückkaufswert bei einer negativen Wertentwicklung wesentlich unter der Summe der bezahlten Prämien liegen. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung tragen Sie das Veranlagungsrisiko.

(b) Kündigung und Rückkauf während der Rentenzahlungsdauer

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich kündigen.

(2) Bei Versicherungsverträgen ohne Garantiezeit oder nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit endet der Versicherungsvertrag ohne Auszahlung eines Rückkaufswertes.

(3) Bei Versicherungsverträgen mit vereinbarter Garantiezeit zahlen wir bei Kündigung vor Ablauf der Garantiezeit einen Rückkaufswert aus. Dieser errechnet sich aus der Summe der noch offenen garantierten Renten bis zum Ende der Garantiezeit und ist somit wesentlich niedriger als das zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene Kapital (Ablösekapital) abzüglich der bereits ausbezahlten Renten.

Die Rückkaufswerte während der Garantiezeit unter Annahme von verschiedenen

Fondsperformancewerten finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe Abschnitt „Versicherungsleistungen“). Die dort abgebildeten Werte stellen keinesfalls eine Ober- bzw. Untergrenze für die tatsächliche Wertentwicklung dar.

§ 12 Teilauszahlung

(1) Sie haben die Möglichkeit, während der vereinbarten Aufschubdauer Teilauszahlungen unter folgenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen:

- Der Auszahlungsbetrag muss mindestens EUR 500 betragen.
- Der Fondswert nach Teilauszahlung darf EUR 500 nicht unterschreiten.
- Der Antrag auf Teilauszahlung erfolgt schriftlich.

(2) Die Teilauszahlung erfolgt durch Entnahme der dem Auszahlungsbetrag entsprechenden Fondsanteile aus der Deckungsrückstellung. Setzt sich die Deckungsrückstellung aus Anteilen mehrerer Investmentfonds zusammen, können Sie wählen, von welchem Investmentfonds Anteile entnommen werden sollen. Wenn Sie keine Auswahl treffen, wird der Teilauszahlungsbetrag anteilig auf die vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt.

Wir geben die Order zum Verkauf dieser Fondsanteile binnen fünf Arbeitstagen nach dem Einlangen Ihres Teilauszahlungsantrages inklusive sämtlicher erforderlichen Unterlagen (z.B. Gläubigerzustimmung) auf. Der Tag des Einlangens Ihres Antrags zählt dabei mit. Nach Abschluss des Verkaufs wird am selben Tag der Teilauszahlungsbetrag von uns an Sie ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass wir alle für die Auszahlung allenfalls erforderlichen Unterlagen (z.B. Identifikationsnachweis, Kontoinhabernachweis) von Ihnen erhalten haben. Sie tragen während des gesamten Verkaufsprozesses das Kursrisiko.

(3) Bei Versicherungen gegen laufende Prämie kommt eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der bis zum Teilauszahlungszeitpunkt geleisteten Prämiensumme zu tragen, wenn

- die Teilauszahlung mehr als 25 % der bis zum Teilauszahlungszeitpunkt bezahlten Prämien beträgt,
- der Vertrag in den ersten drei Jahre prämienfrei gestellt wird oder die Prämie um mehr als 50 % reduziert wird,
- die Prämienfreistellung oder Reduktion länger als ein Jahr dauert und
- die Teilauszahlung vor Ablauf von 15 Jahren erfolgt.

Bei Versicherungen gegen Einmalprämie kommt eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der bezahlten Einmalprämie zu tragen, wenn die Teilauszahlung mehr als 25 % der bei Vertragsabschluss bezahlten Einmalprämie beträgt und die Auszahlung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt.

Haben Sie und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet, dann gelten in beiden Fällen anstatt der 15 Jahre nur 10 Jahre.

(4) Auszahlungen überweisen wir nur auf ein Girokonto des Versicherungsnehmers bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut.

(5) Bitte beachten Sie, dass Teilauszahlungen die Leistungen zum Ablauf der Aufschubdauer reduzieren.

(6) Durch die Teilauszahlung wird der Versicherungsvertrag nicht beendet.

(7) Während der Rentenzahlungsdauer sind Teilauszahlungen nicht möglich.

§ 13 Prämienfreistellung

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich prämienfrei stellen.

Langt Ihr Antrag inklusive sämtlicher erforderlichen Unterlagen (z.B. Gläubigerzustimmung) bis zum 20. eines Monats (ausgenommen Dezember) bei uns ein, dann stellen wir Ihren Vertrag zum nächsten Monatsersten, ansonsten zum übernächsten Monatsersten prämienfrei.

(2) Voraussetzung für die Prämienfreistellung ist, dass der Fondswert zum Zeitpunkt des Einlangens Ihres Antrages EUR 500 nicht unterschreitet.

(3) Es kommt eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der bis zum Rückkaufszeitpunkt geleisteten Prämiensumme zu tragen, wenn

- der Vertrag in den ersten drei Jahren prämienfrei gestellt wird oder die Prämie um mehr als 50 % reduziert wird,
- die Prämienfreistellung oder Reduktion länger als ein Jahr dauert und
- der Rückkaufswert vor Ablauf von 15 Jahren ausbezahlt wird.

Haben Sie und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet, dann gelten anstatt der 15 Jahre nur 10 Jahre.

(4) Nach erfolgter Prämienfreistellung werden die Risikoprämie und die Verwaltungskosten

monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Wertentwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Aufschubdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag ohne weitere Leistung.

(5) Die beispielhafte Entwicklung der prämienfreien Leistungen bei unterschiedlichen Prämienfreistellungszeitpunkten unter Annahme von verschiedenen Fondsperformancewerten finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe Abschnitt „Modellrechnung gemäß § 3 Absatz 1 LV-InfoV 2018“). Die dort abgebildeten Werte stellen keinesfalls eine Ober- bzw. Untergrenze für die tatsächliche Wertentwicklung dar. Insbesondere können die prämienfreien Leistungen bei einer negativen Wertentwicklung wesentlich unter der Summe der bis zum Prämienfreistellungszeitpunkt bezahlten Prämien liegen. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung tragen Sie das Veranlagungsrisiko.

§ 14 Nachteile eines Rückkaufs, einer Teilauszahlung oder einer Prämienfreistellung

Ein Rückkauf, Teilauszahlungen oder eine Prämienfreistellung können mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein.

- Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das gesamte Veranlagungsrisiko. Es gibt keine garantierten Rückkaufswerte und keine garantierten prämienfreien Leistungen. Details dazu finden Sie im § 5 Veranlagung.
- Bei Rückkauf entspricht der Rückkaufswert aufgrund der verrechneten Abschluss- und Verwaltungskosten, der Kosten für den Ablebensschutz, der Versicherungssteuer und der Kursentwicklung nicht den einbezahlten Prämien. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen. Bei Rückkauf entfällt der Ablebensschutz, Teilauszahlungen und eine Prämienfreistellung reduzieren die Versicherungsleistungen.
- Ein Rückkauf, Teilauszahlungen oder eine Prämienfreistellung können unter bestimmten Voraussetzungen zu steuerlichen Nachteilen führen. Details dazu finden Sie in den §§ 11, 12 und 13.

§ 15 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

(1) Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Bestehen berechtigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 16 Erklärungen

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (siehe Anhang) zugehen muss. Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG (siehe Anhang) vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, dann haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten (z.B. Bank als Gläubiger, benannter Bezugsberechtigter) gegenüber erklären.

§ 17 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polize auf den Überbringer ausgestellt, können wir verlangen, dass der Überbringer der Polize uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Polize können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 18 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polize samt Anlagen und die Versicherungsbedingungen.

§ 19 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 20 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 5a. (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.

(2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Die Vereinbarung der Schriftform für Rücktrittserklärungen nach § 5c ist unzulässig.

(3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln. Die elektronische Übermittlung durch den Versicherer kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website (Abs. 9) erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 128a Abs. 2 Z 1 und Z 2 VAG 2016 erfüllt sind.

(4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.

(5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.

(7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.

(9) Bei Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten über eine Website muss der Versicherer Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(10) Sind die Erfordernisse der Abs. 3 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

Auszug aus dem SVG (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz)

§ 4. (1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Andere gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere solche, die die Beiziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form bleiben unberührt.

(2) Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:

1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;

2. eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.

(3) Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.